

§ 2 Begriffsdefinitionen

11. **Als Turnierbeginn gilt der Zeitpunkt der Öffnung der Turnirstallungen bzw. der Beginn des Warm Up, spätestens aber 16.00 Uhr des Vortages**, das „Turnierende“ ist eine halbe Stunde nach Bekanntgabe der Ergebnisse des letzten Bewerbes. Tageslichtbewerbe dürfen nicht vor 7:00 Uhr beginnen und müssen bei Einbruch der Dunkelheit beendet sein. Bei Bewerben, die bei Kunstlicht durchgeführt werden, sind Austragungs- und Vorbereitungsplätze hinreichend auszuleuchten. Sie müssen so rechtzeitig beginnen, dass der Großteil der Bewerbe noch vor Mitternacht abgewickelt werden kann. In der Ausschreibung ist zu vermerken, welche Bewerbe bei Kunstlicht ausgetragen werden oder ausgetragen werden können.
14. **Turniergelände: Ab offiziellm Turnierbeginn wird das gesamte Gelände der Reitanlage, auf der das Turnier ausgetragen wird, zum Turniergelände.**

§ 11 Impfschutz der Pferde

1. Jedes Pferd, das an pferdesportlichen Veranstaltungen teilnimmt, muss einen aktiven Impfschutz gegen Pferdeinfluenza aufweisen. Die letzte Impfung vor Turnierbeginn darf nicht länger als 6 Monate plus 21 Tagen zurückliegen. Alle Pferde die an einem Turnier teilnehmen wollen müssen zumindest eine initiale Grundimmunisierung von zwei Impfungen, die im Abstand von nicht weniger als 21 und nicht mehr als **60** Tagen erfolgt sind, haben. Danach, muss eine dritte Impfdosis (bezeichnet als erste Auffrischungsimpfung) innerhalb von 6 Monaten und 21 Tagen nach der 2. Grundimmunisierung, mit zumindest regelmäßiger jährlicher Auffrischung (z.B. innerhalb eines Jahres nach der letzten Dosis) erfolgen. Sollte das Pferd bei einer pferdesportmäßigen Veranstaltung teilnehmen, muss die letzte Auffrischungsimpfung innerhalb von 6 Monaten und 21 Tagen vor der Ankunft am Turnierort erfolgt

sein. (das 21 Tage Fenster wurde geschaffen damit die Impfvorschriften in den Turnierplan passen).

Keine Impfung darf innerhalb 7 Tage bis Ankunft am Turnierplatz stattfinden.

Alle Pferde die bis Jänner 2005 als unter ÖTO ordnungsgemäß geimpft gelten, benötigen keine neue Grundimmunisierung, wiederum vorausgesetzt dass sie mit der früheren Regel Grundimmunisierung und jährliche Auffrischungsimpfung und neuer Regel Auffrischungsimpfung innerhalb von 6 Monaten und 21 Tagen bis Ankunft am Turnier übereinstimmen.

Seite A-8:

§ 7

Allgemeine Verpflichtungen

3. Jedes Pferd, das an pferdesportlichen Veranstaltungen teilnimmt muss Haftpflicht versichert sein; **die Haftpflichtversicherung muss die jeweilige Pferdesportsparte abdecken.**

Seite A-31:

§ 21

Inhalt der Ausschreibungen

- Bewerbe: Art der Prüfung, Klasse, Kategorie, Richtverfahren, allfällige Einschränkungen der Teilnahmeberechtigung, Höhe des Startgeldes (~~falls es von den in der Gebührenordnung festgelegten Worten abweicht~~), Mindeststarterzahl, Höhe und Aufteilung der einzelnen Geldpreise. Die Bewerbe sind in der Ausschreibung laufend zu nummerieren; zumindest beim ersten Bewerb eines jeden Tages ist die Beginnzeit anzugeben.

§ 24 Genehmigung und Gültigkeit der Ausschreibungen

2. Jede Ausschreibung ist spätestens 12 Wochen (FEI-genehmigungspflichtige Turniere 20 Wochen) vor dem Nennungsschluss auf dem offiziellen Formular („**Ausschreibung**“) dem Turnierreferat des zuständigen LfV vorzulegen. Der **Ausschreibung** sind Bestätigungen der eingeladenen Richter, des Parcours- oder Geländebauchefs und deren Assistenten, dass sie der Einladung Folge leisten werden, beizulegen. Die Kontrolle der Beilagen obliegt dem zuständigen LfV.
3. Die Genehmigung oder Ablehnung der fristgerecht eingelangten **Ausschreibung** erfolgt innerhalb von drei Wochen nach Einlangen derselben. Die Genehmigung wird ganz oder teilweise abgelehnt werden, insbesondere wenn:
 - die Ausschreibung nicht den Bestimmungen der ÖTO entspricht,
 - die Fristen gem. Abs. 2 nicht eingehalten werden,
 - die Bestätigungen gem. Abs. 2 ganz oder teilweise fehlen,
 - organisatorische oder andere Voraussetzungen nicht im erforderlichen Umfang gegeben sind,
 - der Veranstalter seinen Verpflichtungen, wie z.B. aus früheren Turnieren oder als Mitgliedsverein, nicht nachgekommen ist.

Bei Turnieren der Kategorien B*, B, C und C-neu hat der zuständige LfV das Recht, eine nicht der ÖTO entsprechende **Ausschreibung** nach Rücksprache mit dem Veranstalter abzuändern.

Bei internationalen Turnieren und Turnieren der Kategorie A* und A können nicht korrekte Teile der **Ausschreibung** mit Zustimmung des jeweiligen LfV vom OEPS abgeändert werden, der Veranstalter ist hiervon zu informieren. Diese Änderungen sind für den Veranstalter bindend.

§ 31

Ambulanz, Arzt, Pferdesporttierarzt, Hufschmied

1. Der Veranstalter hat für den Zeitraum von einer halben Stunde vor Beginn des ersten Bewerbes bis zum Abschluss der letzten Siegerehrung jedes Turniertages die Anwesenheit folgender Personen und Gerätschaften sicherzustellen:
 - 1.1 Die „humanmedizinische“ Erstversorgung auf Turnieren muss gegeben sein.
Während Bewerben, bei denen Hindernisse zu überwinden sind, muss zumindest ein entsprechend ausgebildeter Ersthelfer anwesend sein.
Die Spartenbestimmungen können weitere Anforderungen zur humanmedizinischen Erstversorgung festlegen.
Bei Vielseitigkeitsprüfungen (Teilprüfung Marathon, Gelände) ist die Anwesenheit eines offiziellen Rettungsfahrzeuges und eines Arztes mit entsprechender Ausbildung verpflichtend vorgeschrieben.
 - 1.2 **Es wird eine zeitgerechte Meldung der Veranstaltung (6 Wochen im Voraus) bei der jeweilig zuständigen Rettungsleitstelle empfohlen.**
 - 1.3 Bei Spring- und Vielseitigkeitsbewerben muss ein Pferdesporttierarzt anwesend sein.
 - 1.4 Es ist auch möglich in der Ausschreibung eine Tierklinik zu nennen, von dieser muss dann eine entsprechend qualifizierte Person auf das Turnier geschickt werden! Es ist dem Pferdesporttierarzt grundsätzlich erlaubt auf dem Turnier, an welchem er eingesetzt ist, auch zu starten. Die Entscheidung ob er dies tut, liegt in seiner Eigenverantwortung.
 - 1.5 Ein Hufschmied (Rufbereitschaft)
 - 1.6 Eine Transportmöglichkeit für verletzte Pferde.

§ 45 B
Turnierbeauftragter und
Technischer Delegierter

6. Für jedes Turnier ist jeweils vom Turnierbeauftragten **gemeinsam mit dem** Parcoursbauchef und bei A*, A, B* und B-Turnieren vom Reitersprecher (Dieser ist im Einvernehmen zwischen Reiter und Turnierbeauftragten festzulegen. Der Name des Reitersprechers ist an der Meldestelle anzuschlagen.) mittels der offiziellen Formblätter ein schriftlicher Turnierbericht entsprechend dem Muster auf der Homepage des OEPS zu verfassen und nach Beendigung der Veranstaltung innerhalb von drei Tagen gemeinsam mit der Richtereinteilung **und dem Bericht des Parcoursbauchefs** dem zuständigen LFV/PSV zu übermitteln. In diesem Bericht sind sämtliche Vorfälle festzuhalten, insbesondere Unglücksfälle von Personen und Pferden, Regelwidrigkeiten, Disziplinarvergehen sowie Doping- und andere behördliche Kontrollen. Bei Turnieren der Kategorie A ist dieser Bericht vom LFV/PSV unverzüglich an den OEPS weiterzuleiten. Alle Berichte sind auch dem Veranstalter weiter zu geben.

§ 48
Richter, Hilfsrichter, Steward

- 1.3 Bei nationalen Turnieren können auch Richter aus dem Ausland eingesetzt werden, sofern sie in ihrem Land eine vergleichbare Qualifikation innehaben oder eine entsprechende Richterqualifikation der FEI besitzen. Mindestens 50% der Richter müssen in der österreichischen Richterliste geführt werden. Pro Bewerb müssen mindestens 50% der eingesetzten Richter aus der österreichischen Richterliste sein. Bei getrenntem RV müssen beim Einsatz von 3 Richtern mind. 2 und beim Einsatz von 5 Richtern mindestens 3 Richter aus der österr. Richterliste sein. Nach Möglichkeit soll der Vorsitzende der Richtergruppe ein Österreicher sein. **Bei FEI-Aufgaben dürfen ausländische Richter bei C sitzen.**

§ 55

Teilnahmebeschränkungen von Pferden

- 1.12 Pferde, die an Meisterschaftsbewerben teilnehmen und ab Ankunft am Turniergelände bis zum Ende des letzten Meisterschaftsbewerbes von einem anderen als dem Meisterschaftsteilnehmer geritten werden. **Für teilnehmende Einsteller der austragenden Reitanlage, gilt dies ab Turnierbeginn (s. § 2.11)** Findet an einem Turnier mehr als eine Meisterschaft statt, so darf ein Pferd nur von ein und demselben Teilnehmer geritten werden. Erlaubt ist die Arbeit an der Longe oder an der Hand, sowie das Trockenreiten am langen Zügel nach dem Bewerb durch eine andere Person. Dies gilt nicht für Fahrbewerbe und für den Jugend-Vierkampf.

Die Besonderen Bestimmungen der einzelnen Sparten können Ausnahmen zulassen.

§ 57

Ausrüstung der Reiter

- 4.2 In allen Bewerben sind stumpfe Sporen (**ausschließlich aus Metall**) erlaubt, die bei normaler Anwendung nicht geeignet sind, dem Pferd Stich- oder Schnittverletzungen zuzufügen. **Erlaubt sind „Impulssporen“.** (Metallsporen mit einer Kunststoffkugel als Abschluss)



- 4.4 Soweit gem. ÖTO der Einsatz von Sporen, Peitschen und Gerten erlaubt wird, gilt dies ausschließlich als positive Verstärkung der Schenkelhilfen im Sinne der Reitlehre = auf leichtes touchieren erfolgt Lob. Der Einsatz der Gerte, der Sporen oder der Peitsche als Korrektur oder zur Disziplinierung des Pferdes, ist zu jeder Zeit strikt verboten.

- 7. Reiter, Pferdepfleger und jede andere Person, darf zu jeder Zeit außerhalb des Austragungsortes Kopfhörer während des Reitens verwenden.**

Seite B-6:

§ 104 Richtverfahren

2. Richtverfahren B („Getrenntes Richten“): Jeder Richter vergibt für jede Lektion gemäß der Aufschlüsselung in den Notenbögen eine Wertnote gem. § 51 Abs. 5. Bei allen Dressurprüfungen und Dressurpferdeprüfungen der Klasse S **sowie FEI Children Prüfungen sind in der technischen Bewertung** auch halbe Noten zulässig. Bei Musikküren sind in der künstlerischen Bewertung auch Zehntelnoten zulässig. Jede Note von 5 oder darunter ist schriftlich zu begründen. Bei diesem Richtverfahren kommen mindestens drei Richter zum Einsatz. Die Aufgaben Intermediaire II, Intermediaire A, Intermediaire B, Grand Prix und Grand Prix Special sind mindestens mit drei Richtern durchzuführen, bei Sichtungen und Meisterschaften jedoch mit fünf Richtern.
- Beim Einsatz von drei Richtern sollten diese entweder bei E-C-M oder bei H-C-B positioniert werden. Der Richter bei C fungiert als Vorsitzender der Richtergruppe.
- Die Platzierung ergibt sich aus der Summe aller Wertnoten unter Berücksichtigung der in der Aufgabe enthaltenen Koeffizienten.

Seite B-11:

§ 107 Ausschlüsse, Disqualifikationen, Ordnungsmaßnahmen

3. Ausschlussgründe sind neben allen in den Allgemeinen Bestimmungen genannten Gründen:
- 3.3 Fremde Hilfe: Darunter fällt jede Einmischung durch eine andere Person mit der Absicht, die Aufgabe des Teilnehmers zu erleichtern bzw. ihm oder seinem Pferd in irgendeiner Form zu helfen. **Dies inkludiert das Tragen von Kopfhörer(n) und elektronischer Kommunikationsgeräte.**
- 3.4 Sturz in der Prüfung.
- 3.5 **Bei fortwährendem Ungehorsam – bei Gefahr für Pferd, Reiter, Richter oder Publikum.**

Seite B-18:

§ 200 Ausschreibungen

- Die genehmigende Stelle kann Sonderspringprüfungen oder Spezialprüfungen, sowie Änderungen der Austragungsbedingungen gestatten, sofern diese den Allgemeinen Bestimmungen der ÖTO und den §§ 200 bis 217 entsprechen und die Austragungsbedingungen in der Ausschreibung klar definiert sind. Jedenfalls dürfen dies nur Prüfungen sein, die nicht unter die §§ 218 bis **230** fallen.

Seite B-32:

§ 207 Ausschlüsse, Disqualifikationen, Ordnungsmaßnahmen

- Gründe für Disqualifikationen sind neben allen in den Allgemeinen Bestimmungen genannten Gründen:
 - ~~Das „Zeigen“ eines Hindernisses auf dem Austragungsplatz, egal ob zum Parcours gehörig oder nicht, ausgenommen nach einem Ungehorsam an diesem Hindernis.~~

Seite B-50:

§ 229 Stafettenspringprüfungen

An dieser Prüfung nehmen Mannschaften („Stafetten“) von Reiter-Pferde-Paaren teil. Die Anzahl der Mitglieder jeder Stafette wird in der Ausschreibung festgelegt und kann zwei oder drei betragen. Die Startreihenfolge ergibt sich analog zu **§ 228** Abs. 1.

Seite B-173:

§ 1602 Meisterschaften der ländlichen Reiter und Fahrer in den Bundesländern

- Die **Meisterschaften** der ländlichen Reiter und Fahrer **in den Bundesländern** sind von einem Veranstalter, der vom Landesverein beauftragt ist, durchzuführen.

Seite E-6:

5. Nenn- und Startgelder:

Sportförderbeitrag weiterhin nicht im Startgeld enthalten, muss zusätzlich verrechnet und abgeführt werden, nicht aber für C-NEU, PS&S **sowie Führzügel & First Ridden** – pro Start

1,00

Startgeld für Bewerbe ohne Geldpreis **max. 20,00**

Auch für Bewerbe oder Abteilungen für Reiter/Fahrer ohne Lizenz

Startgeld für Bewerbe mit ~~erhöhtem~~ Geldpreis: max. die Hälfte des letztausgezählten Geldpreises

Startgeld für „Bewerbe **oder Abteilungen** für Reiter und Fahrer ohne Lizenz“

max. 20,00

Aufpreis auf das Startgeld für Dressurbewerbe:

bei getrenntem Richtverfahren – drei Richter **max. 8,00**

bei getrenntem Richtverfahren – mehr als drei Richter **max. 12,00**

Startgeld Vielseitigkeitsbewerbe:

Startgeld Vielseitigkeit bis 80 cm **max. 35,00**

Startgeld Vielseitigkeit 90 cm **max. 45,00**

Startgeld Vielseitigkeit 100 cm **max. 55,00**

Startgeld Vielseitigkeit 105 cm **max. 65,00**

Startgeld Vielseitigkeit 110 cm **max. 75,00**

Startgeld Vielseitigkeit 115 cm **max. 85,00**

Startgeld Geländerritte/Geländepferdeprüfungen **25,00 – 50,00**

~~C-NEU~~ Springen Warmup am Vortag des Turniers **max. 15,00**

Aufschlag bei Nachnennungen auf das Nenngeld für alle Turniere:

Euro 25,00 an den OEPS (davon Euro 5,00 an den LFV)

6. Stallgebühren

Reinigungsgebühr für Tagesgäste ohne Box je Pferd/Turnier max. 10,00

Seite E-8:

7. Geldpreise

Turniere Kat. A (ausgenommen Springturniere), Mindestwerte

Klasse	L	LM	M	S
1.	105	150	220	250
2.	80	115	175	210
3.	65	90	140	140
4.	50	70	105	105
5.	42	50	70	80
6.	42	42	50	60
7. und jeder weitere Platz im 1. Viertel der Gestarteten	42	42	42	42
Startgeld				
max.	21	21	21	21

Springturniere Kat. A, Mindestwerte

Höhe	115/120	125/130	135	140	145	150/160
1.	160	185	250	380	450	520
2.	140	160	210	310	345	400
3.	115	140	160	210	275	310
4.	90	115	115	155	210	240
5.	70	70	90	120	140	170
6.	45	45	70	85	86	120
7. und jeder weitere Platz im 1. Viertel der Gestarteten	42	42	42	58	58	58
Startgeld						
max.	21	21	21	29	29	29

Springturniere Kat. A, Bewerbe für Staffetten (2 Reiter), Mindestwerte

Höhe	115/120	125/130	135	ab 140
1.	168	230	312	426
2.	134	184	242	346
3.	108	144	196	276
4.	84	104	150	208
5.	84	84	104	138
6.	84	84	84	84
7. und jeder weitere Platz im 1. Viertel der Gestarteten	84	84	84	84
Startgeld				
max.	42	42	42	42

Turniere Kat. B (ausgenommen Springturniere), Mindestwerte

Klasse	A	L	LM	M	S
1.	70	85	125	165	220
2.	55	65	100	135	175
3.	40	55	80	110	140
4.	36	42	60	80	105
5.	36	42	42	55	70
6.	36	42	42	42	50
7. und jeder weitere Platz im 1. Viertel der Gestarteten	36	42	42	42	42
Startgeld					
max.			21	21	21

Springturniere Kat. B, Mindestwerte

Höhe	105/110	115/120	125/130	135	140
1.	70	140	160	185	255
2.	55	115	140	160	205
3.	40	90	115	140	160
4.	36	70	90	115	115
5.	36	45	70	70	90
6.	36	42	46	46	70
7. und jeder weitere Platz im 1. Viertel der Gestarteten	36	42	46	46	46
Startgeld					
max.	18	21	23	23	23

Turniere Kat. C, Mindestwerte

Klasse	A/105 – 110	L/115 – 120	LM/125 – 130
1.	40	65	85
2.	35	55	70
3.	30	40	55
4.	26	36	42
5.	26	36	42
6.	26	36	42
7. und jeder weitere Platz im 1. Viertel der Gestarteten	26	36	42
Startgeld			
max.	13	18	21